

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

31. Mai 2005

3. Juni 2005

647

Richtplanung Graubünden

Anpassung des kantonalen und des regionalen Richtplans

Bereiche Materialabbau und -verwertung sowie Abfallbewirtschaftung in der Region Schanfigg

1. Inhalt der Richtplan-Anpassung

Der kantonale Richtplan strebt bei der Versorgung mit mineralischen Rohstoffen aus volkswirtschaftlichen Überlegungen und aus Gründen des Umweltschutzes eine regionale Autarkie an (RIP2000, S.159/160). Dasselbe gilt für Deponiestandorte für Inertstoffe (RIP2000, S.164). Für die Entsorgung von nicht verwertbaren Inertstoffen werden regionale Inertstoffdeponien bezeichnet; ausgenommen sind rein projektbezogene Materialablagerungen.

Zur Versorgung mit mineralischen Stoffen gibt es in der Region Schanfigg derzeit drei Kiesgruben. Einer der Standorte ist der Tummihügel in der Gemeinde Maladers. Die bestehende Kiesgrube (Etappe 1) ist als Ausgangslage im RIP 2000 (Objekt 06.VB.04.1) enthalten. Der weitere Ausbau (Etappe 2) fand als Vororientierung (Objekt 06.VB.04.2) Eingang in den RIP2000. Nachdem die Kiesvorräte der Etappe 1 langsam zur Neige gehen, sind für den Abbau der Etappe 2 die planerischen Voraussetzungen zu schaffen. Aufgrund der konkreten Verhältnisse und bestehender Konflikte im künftigen Abbauperimeter (insbes. Quellschutzzonen der Sassal-Quellen) wird die zweite Abbauetappe unterteilt in eine Etappe 2 und eine Etappe 2a.

Als Inertstoffdeponie sieht der kantonale Richtplan für die Region Schanfigg den Standort Ris in der Gemeinde Langwies vor (Festsetzung). Da für diesen Standort seit sechs Jahren kein Betreiber gefunden werden kann, ist eine Inbetriebnahme dieses Standortes nicht möglich. In der Region Schanfigg gibt es zurzeit noch keine betreibbare regionale Inertstoffdeponie. Im Zusammenhang mit der Materialablagerung Bruchhalde in Arosa ergibt sich nun die Möglichkeit, an diesem Standort auch eine Inertstoffdeponie (für inerte Stoffe ohne sauberes Aushubmaterial) zu realisieren. Vorgesehen ist eine kombinierte Deponie (Materialablagerung und Inertstoffe).

2. Dokumente und Gegenstand der Richtplan-Anpassung

Die Anpassung von RIP2000 vom 13. Mai 2005 beinhaltet die Richtplankarte Massstab 1:70'000 und die Objektlisten in Anhang 3.V2 (Objekte 06.VB.04.2 und 06.VB.04.3) sowie in Anhang 3.V3. (Objekte 06.VD.01 und 06.VD.02). Die Anpassung wird entsprechend den Bestimmungen von Art. 7 der eidg. Raumplanungsverordnung erläutert (Bericht vom 13. Mai 2005).

Die Anpassung des regionalen Richtplans (RRIP) beinhaltet die Objektblätter 6.201 und 6.202 mit den dazugehörigen Situationsplänen, den Situationsplan 1:25'000 mit den geänderten Objekten 6.201.04-ID, 6.202.05-KA und 6.202.06-KA sowie den dazugehörigen Bericht vom April 2005.

3. Formelles

Der RIP2000 wurde nach Art. 53 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden erarbeitet.

Der Erlass des RRIP wickelte sich verfahrensmässig nach dem einschlägigen Organisationsstatut der Region ab. Der RRIP wurde am 7. Januar 2005 von der Pro Schanfigg zur Kenntnis genommen und den direkt betroffenen Gemeinden zur Beschlussfassung unterbreitet. Diese erfolgte in der Gemeinde Maladers am 7. März 2005. Die Gemeinde Arosa teilte mit Schreiben vom 15. April 2005 mit, dass der ent-

sprechende Beschluss gefasst wurde. Der Vorstand der Pro Schanfigg verabschiedete den RRIP am 7. April 2005 zuhanden der Genehmigung durch die Regierung. Mit Schreiben vom 11. Mai 2005 an das zuständige Departement des Innern und der Volkswirtschaft ersucht die Pro Schanfigg um Genehmigung der RRIP-Änderung.

Die Anforderungen an die Information und Mitwirkung nach Art. 4 des eidg. Raumplanungsgesetzes wurden erfüllt. Die Information und Mitwirkung erfolgte parallel für RIP2000 und RRIP im Rahmen des öffentlichen Auflageverfahrens vom 14. Januar 2005 bis 14. Februar 2005. Die Publikation erfolgte am 13. Januar 2005 im kantonalen Amtsblatt und auch in der Regionalzeitung.

Gleichzeitig wurden betroffene Amtsstellen zur Stellungnahme eingeladen. Parallel dazu erfolgte die Vorprüfung des KRIP durch den Bund.

In formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Anpassung des RIP2000 und für die Genehmigung des RRIP gegeben.

4. Ergebnisse der öffentlichen Auflage, Vernehmlassung und Vorprüfung

Aus der öffentlichen Planaufgabe, der Vernehmlassung bei den kantonalen Amtsstellen sowie der Vorprüfung des Bundes ergeben sich keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, die den Anpassungen von RIP2000 und RRIP entgegenstehen. Der Bund hat die Genehmigung der Anpassung von RIP2000 im Rahmen der Vorprüfung in Aussicht gestellt.

Im Bericht zum RIP2000 vom 13. Mai 2005 sind in Kapitel 6 die Ergebnisse der Verfahren angeführt.

Inhaltlich ist eine Themenstellung hervorgetreten: Die Passierbarkeit des Standortes Bruchhalde (Gemeinde Arosa) für Wildtiere (Hirschwild) muss sichergestellt werden. Es handelt sich um einen „Zwangswechsel“ ohne Ausweichmöglichkeiten, der für das Wild offen gehalten werden muss. Das Anliegen ist berechtigt. Nach Rücksprache mit den zuständigen Fachstellen kann der Konflikt im Rahmen der nachgelagerten

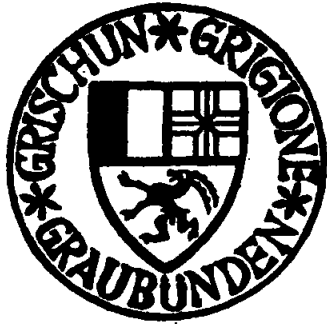
Bewilligungsverfahren gelöst werden (keine vollständige Abzäunung des Areals bzw. Erstellung von Abzäunungen, welche für das Wild passierbar sind).

Auf Antrag des Departementes des Innern und der Volkswirtschaft und gestützt auf Art. 46 und Art. 53 Abs. 1 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Anpassung des RIP2000 vom 13. Mai 2005 (Bereiche Materialabbau und –verwertung sowie Abfallbewirtschaftung im Schanfigg) wird beschlossen und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
2. Die von der Pro Schanfigg am 7. Januar zur Kenntnis genommene und am 7. April 2005 verabschiedete Anpassung des regionalen Richtplans wird genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
3. Das Departement wird beauftragt, die vorliegende Anpassung des RIP2000 zu gegebener Zeit im Rahmen der Sammelgenehmigung 2005 dem Bund zu unterbreiten.
4. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die Öffentlichkeit über die Richtplan-Anpassung zu orientieren und den Richtplan im Internet entsprechend dem vorliegenden Beschluss nachzuführen.
5. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die im Anhang aufgeführten Adressanten mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss sowie mit der Anpassung des RIP2000 zu dokumentieren.
6. Die Region wird ersucht, die betroffenen Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.

7. Mitteilung an das Amt für Raumplanung (sechsfach), an die Standeskanzlei und zweifach an das Departement des Innern und der Volkswirtschaft (samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Eveline Widmer-Schlumpf".

Dr. Eveline Widmer-Schlumpf

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "C. Riesen".

Dr. C. Riesen